



# Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigefügt.

Hennef, 31.08.2011

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Pipke  
Bürgermeister

<b>Gremium</b>		
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss		
<b>Wochentag</b>	<b>Datum</b>	<b>Uhrzeit</b>
Montag	12.09.2011	17:00
<b>Sitzungsort</b>		
Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef		

<b>Tagesordnung</b>		
<b>TOP</b>	<b>Beratungsgegenstand</b>	<b>Anlagen</b>
	<b>Öffentliche Sitzung</b>	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Erweiterung der Hundesteuersatzung	<b>1</b>
1.2	Neufassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hennef (Vergnügungssteuersatzung)	<b>2</b>
1.3	Änderung der Zuständigkeitsregelung  Antrag der SPD - Fraktion vom 20.06.2011; Einrichtung eines Ausschusses für Energiefragen	<b>3</b>
1.4	Antrag Grüne Jugend Hennef vom 14.05.2011; Zirkus ohne Tiere; Betteln mit Tieren	<b>4</b>
1.5	Überprüfung der Verfügbarkeit von Löschwasser im Stadtgebiet; Antrag der SPD-Fraktion vom 05.06.2011	<b>5</b>
1.6	Zuwendungen an Vereine aus Anlass von Jubiläen; Antrag der CDU - Fraktion vom 27.06.2011	<b>6</b>
1.7	Bürgerantrag zu den Grundstückflächen entlang der Blankenberger Strasse vom 18.08.2011	<b>7</b>
2	Anfragen	
3	Mitteilungen	
3.1	Sachstand zur Breitbandversorgung im Hennefer Stadtgebiet	<b>8</b>
	<b>Nicht öffentliche Sitzung</b>	
4	Beschlussvorlagen	
4.1	Bürgerantrag des Förderverein Mutter&Kind Haus - Erlass der Baugenehmigungsgebühr	<b>9</b>
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	



## Beschlussvorlage

**Amt:** Finanzsteuerung

**TOP:** \_\_\_\_\_

**Vorl.Nr.:** V/2011/2438

**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

**Datum:** 30.08.2011

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	12.09.2011	öffentlich
Rat	10.10.2011	öffentlich

### Tagesordnung

Erweiterung der Hundesteuersatzung

### Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef die in der Anlage beigefügte 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 27.06.2011 zu beschließen.

### Begründung

Das Ratsmitglied, Frau Große Winkelsett, beantragte in der Ratssitzung am 27.06.2011 die Hundesteuer auf 75 % des Steuersatzes für Hunde von Jagdausübungsberechtigten und amtlich bestätigten Jagdaufsehern, die ihr Jagdrecht in Revieren innerhalb des Stadtgebietes Hennef ausüben, zu ermäßigen, wenn für den Hund eine Brauchbarkeitsprüfung nach den Vorgaben des Landesjagdverbandes oder eine Verbandsgebrauchshundeprüfung (VGP) nachgewiesen wurde.

Der Antrag wurde zunächst zur Beratung in den Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss verwiesen.

Eine effektive Beseitigung von Verkehrsunfallwild macht in der Regel ein Nachsuchen mit ausgebildeten Jagdhunden erforderlich. In diesem Zusammenhang sind auch Aspekte des Tierschutzes und der Gefahrenabwehr zu sehen. Im Sinne des Tierschutzes soll das verunfallte Tier möglichst schnell aufgefunden werden. Im Bereich der Gefahrenabwehr sollen durch das verletzte Tier keine weiteren Unfallsituationen entstehen. Da die Beseitigung von Verkehrsunfallwild im Bereich öffentlicher Straßen, zu der der o.g. Personenkreis rechtlich

betrachtet nicht verpflichtet ist, als auch die Jagdausübung insgesamt in einem besonderen öffentlichen Interesse steht, wird der Antrag seitens der Verwaltung befürwortet.

Hennef (Sieg), den 30.08.2011  
In Vertretung

**Hundesteuersatzung  
der Stadt Hennef (Sieg)  
vom 27.06.2011**

**Verzeichnis der Änderungen**

<b>Änderungssatzung vom</b>	<b>Mitteilungsblatt vom</b>	<b>In Kraft getreten am</b>	<b>Geänderte Regelungen</b>
.....	.....	.....	<b>§ 4 Abs. 4 u. 5</b>

1.

**Änderungssatzung  
zur  
Hundesteuersatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 27.06.2011**

**vom .....**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271) und der §§ 3 und 20 Absatz 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712 / SGV NRW G 610), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) hat der Rat der Stadt Hennef in seiner Sitzung am ..... folgende Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 27.06.2011 beschlossen:

1. In § 4 wird nach Absatz 3 der folgende neue Absatz eingefügt:

(4) Die Steuer ist auf Antrag auf 75 % des Steuersatzes für Hunde von Jagdausübungsberechtigten, die ihr Jagdrecht in Revieren innerhalb des Stadtgebietes Hennef ausüben, zu ermäßigen, wenn für den Hund eine Brauchbarkeitsprüfung nach den Vorgaben des Landesjagdverbandes oder eine Verbandsgebrauchshundeprüfung (VGP) nachgewiesen wird. Diese Ermäßigung kann jeder Jagdausübungsberechtigte für maximal einen Hund geltend machen.

2. Der bisherige Absatz (4) wird zu Absatz (5).

3. Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



## Beschlussvorlage

**Amt:** Finanzsteuerung  
**Vorl.Nr.:** V/2011/2435  
**Datum:** 30.08.2011

**TOP:** \_\_\_\_\_  
**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	12.09.2011	öffentlich
Rat	10.10.2011	öffentlich

### Tagesordnung

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hennef  
(Vergnügungssteuersatzung)

### Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef die Vergnügungssteuersatzung in der als Anlage beigefügten Form zu beschließen.

### Begründung

Die Vergnügungssteuersatzung wird aufgrund aktueller Rechtsprechung und der Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 13.07.2011 angepasst.

Die Satzung wird um die Regelungen bereinigt, die ausnahmsweise bei der Besteuerung von Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit (Geldspielgeräte) als Besteuerungsgrundlage noch einen Stückzahlmaßstab vorsehen.

Dieser pauschale Stückzahlmaßstab wurde vom Bundesverfassungsgericht in höchstrichterlicher Rechtsprechung als unzulässig verworfen. Entsprechend lautende Satzungsregelungen sind dadurch nichtig geworden.

Die Besteuerung solcher Apparate ist allein auf Grundlage des Einspielergebnisses, das durch Zählwerkausdrucke nachzuweisen ist, vorzunehmen.

Da die Festsetzung der Vergnügungssteuer nach dem Einspielergebnis bereits längere Zeit in Hennef praktiziert wird, ergibt sich in der Anwendung der Satzung hierdurch keine unmittelbare Veränderung.

Die Satzungsänderungen sind in der Anlage als unterstrichener Text kenntlich gemacht.

Hennef (Sieg), den 30.08.2011

Klaus Pipke  
Bürgermeister

## Mitteilungen - Finanzen und Kommunalwirtschaft

StGB NRW-Mitteilung 360/2011 vom 13.07.2011

### Anpassung der Vergnügungssteuer-Mustersatzung

Der Städte- und Gemeindebund NRW passt aufgrund aktueller Rechtsprechung des OVG NRW sein Muster für eine Vergnügungssteuersatzung geringfügig an. Die Vorschrift des § 7a der Mustersatzung, der eine ausnahmsweise Besteuerung nach dem Stückzahlmaßstab vorsah für den Fall, dass die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, ist nach Auffassung des OVG NRW nichtig. In einem Beschluss vom 29.11.2010 (Az.: 14a A 1002/10) hat das OVG ausgeführt, dass die Vorschrift nichtig ist, da für den Fall fehlender Nachweismöglichkeit nicht auf den unzulässigen Stückzahlmaßstab zurückgegriffen werden darf, sondern dann das Einspielergebnis gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b KAG i.V.m. § 162 AO zu schätzen ist.

Die neue Version der Mustersatzung ist im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internet-Angebots unter Fachinfo/Service > Mustersatzungen abrufbar. Wir empfehlen, bei sich bietender Gelegenheit die örtlichen Satzungen anzupassen. Bis zur Anpassung der örtlichen Satzungen sollte von der Möglichkeit der Anwendung des Stückzahlmaßstabs auf Grundlage des § 7a (falls vor Ort in den Satzungen vorhanden) kein Gebrauch mehr gemacht werden.

Eine sofortige Anpassung der Satzungen ist nicht erforderlich, weil die Nichtigkeit des § 7a der Vergnügungssteuer-Mustersatzung (und vergleichbarer Regelungen in den örtlichen Satzungen) nicht zur Gesamtnichtigkeit der Satzung führt. Nach Ausführungen des OVG belässt die alleinige Unwirksamkeit des § 7a der Mustersatzung es bei einer sinnvollen Restregelung des Verfahrens der Erhebung der Spielgerätesteuer, wobei die unwirksame Regelung durch die gesetzliche Schätzungsregelung ersetzt wird. Diese sinnvolle Gesamtregelung entspreche auch dem hypothetischen Willen des Satzungsgebers, da die gesetzliche Schätzungsregelung zwingend ist und der Satzungsgeber davon gar nicht abweichen kann.

Az.: IV/1 933-00

© 2011 Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

**Satzung**  
**über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt**  
**Hennef (Vergnügungssteuersatzung) .....**

**Verzeichnis der Änderungen**

<b>Änderungssatzung vom</b>	<b>Mitteilungsblatt vom</b>	<b>In Kraft getreten am</b>	<b>Geänderte Regelungen</b>

**Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hennef**  
**(Vergnügungssteuersatzung) vom .....**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271) und der §§ 3 und 20 Absatz 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712 / SGV NRW G 610), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) hat der Rat der Stadt Hennef in seiner Sitzung am ..... folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Hennef veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen)

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art
2. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
  - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
  - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

**§ 2**  
**Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind:

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe.
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich oder unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird.
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 2 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen oder ähnlichen Veranstaltungen.

### **§ 3** **Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 2 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

### **§ 4** **Erhebung nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate**

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Für die Besteuerungszeiträume sind die Einspielergebnisse durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachzuweisen und zu belegen.

#### Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung

- a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen § 1 Nr. 2 a)

Apparate mit Gewinnmöglichkeit	10 v.H. des Einspielergebnisses
Apparate ohne Gewinnmöglichkeit	61,00 €

- b) in Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 b)

Apparate mit Gewinnmöglichkeit	6,0 v. H. des Einspielergebnisses
Apparate ohne Gewinnmöglichkeit	25,00 €

- c) in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten ( § 1 Nr. 2 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben
- |  |           |
|--|-----------|
|  | 300,00 €. |
|--|-----------|

- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatenaustausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

### **§ 5** **Erhebung nach der Größe des benutzten Raumes**

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 ist die Steuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche zu erheben.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltung und je angefangene 10 Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 0,70 €. Endet die Veranstaltung erst am Folgetag, wird eine Veranstaltung für die Berechnung zu Grunde gelegt. Bei Veranstaltungen, die über 1 Uhr nachts hinausgehen, erhöht sich die Steuer für jede weitere angefangene Stunde um 25 v.H.
- (3) Der Veranstalter ist verpflichtet, Tatsachen, die zu einer Erhöhung der Steuer führen, umgehend der Stadt mitzuteilen.

## **§ 6 Entstehung des Steueranspruchs**

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung im Falle der Besteuerung nach § 4 mit Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 2 genannten Orten.

## **§ 7 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Stadt Hennef ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 4 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres ist der Stadt Hennef eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (4) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (5) Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen nach Abs. 3 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele und den Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge enthalten müssen.

## **§ 8 Verspätungszuschlag**

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 9** **Steuerschätzung**

Soweit die Stadt Hennef die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 10** **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Die Stadt ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten. Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

## **§ 11** **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt.

1. § 4 Abs. 4 Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes.
2. § 7 Abs. 3 Einreichung der Steueranmeldung.
3. § 7 Abs. 5 Einreichung der Zählwerkausdrucke

## **§ 12** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 11.06.2007 außer Kraft.



## Beschlussvorlage

**Amt:** Zentrale Steuerung und Service

**TOP:** \_\_\_\_\_

**Vorl.Nr.:** V/2011/2429

**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

**Datum:** 25.08.2011

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	12.09.2011	öffentlich
Rat	10.10.2011	öffentlich

### Tagesordnung

Änderung der Zuständigkeitsregelung

Antrag der SPD - Fraktion vom 20.06.2011;  
Einrichtung eines Ausschusses für Energiefragen

### Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) die Änderungen der in der Sitzung vorgelegten Zuständigkeitsregelung der Stadt Hennef (Sieg) zu beschließen.

### Begründung

Mit Schreiben vom 20.06.2011 hat die SPD – Fraktion beantragt, einen eigenen Ausschuss für Energiefragen einzurichten. Die Einrichtung eines selbstständigen Ausschusses wird aus Kostengründen abgelehnt. Allerdings hat sich gezeigt, dass der Beratungsbedarf in diesem Bereich erheblich gewachsen ist. Daher schlägt die Verwaltung vor, diesen Aufgabenbereich in die Zuständigkeit des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus zu übertragen.

Die Energiefragen könnten dort mitberaten werden. Der Schwerpunkt des Aufgabenspektrums des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Energie läge dann, neben den Grundstücksangelegenheiten und der Förderung des Tourismus, bei der Schaffung optimaler Rahmenbedingungen für die Hennefer Energiepolitik. Der Ausschuss würde sich mit Fragen der regenerativen Energieversorgung, energetischen Sanierung und Klimaschutz befassen. Dazu zählt die Energieversorgung durch heimische Energiequellen genauso wie die Liberalisierung der Energiemärkte. Hierfür gab es in der Vergangenheit keinen besonderen

Ausschuss. Die energiepolitischen Fragestellungen wurden bisher im Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz beraten.

Die Satzung der Stadtbetriebe Hennef wäre ebenfalls entsprechend anzupassen.

In der beiliegenden Zuständigkeitsregelung sind die neu eingefügten Passagen grau hinterlegt und die zukünftig entfallenden Textteile wurden durchgestrichen, ergänzt oder durch neue ersetzt.

Die Änderungen betreffen hauptsächlich § 5 der Zuständigkeitsregelung (Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus).

Darüber hinaus sind einige redaktionelle Änderungen in § 8 Ziffer 2.6 und § 9 Ziffer 3.5 eingearbeitet, die den Kern der Zuständigkeitsregelung jedoch nicht beeinträchtigen. Hier wird noch auf eine Norm (§ 19 Abs. 1 Ziffer 4 BauGB) Bezug genommen wird, die im Zuge einer Änderung des Baugesetzbuches entfallen ist.

Hennef (Sieg), den 25.08.2011

Klaus Pipke  
Bürgermeister

**Zuständigkeitsregelung**  
**für die Ausschüsse und für den Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg)**  
**vom 10.10.2011**

**Inhaltsverzeichnis**

**Pflichtausschüsse / Sondergesetzliche Ausschüsse**

- § 1 Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss
- § 2 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 3 Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften
- § 4 Jugendhilfeausschuss

**Fachausschüsse, geordnet nach Fachbereichen**

- § 5 Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und **Energie**
- § 6 Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales
- § 7 Bauausschuss
- § 8 Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung
- § 9 Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz
- § 10 Personalausschuss
- § 11 Vergabeausschuss
- § 12 Ausschuss „Östlicher Stadtrand“
- § 13 Zuständigkeit des Bürgermeisters
- § 14 Zuständigkeiten der Ausschüsse im Verhältnis zum Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef AöR
- § 15 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss**

1. Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Ihm arbeiten grundsätzlich die Verwaltungsämter "Zentrale Steuerung und Service", "Finanzmanagement" sowie "Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum" zu.
2. Er berät alle Angelegenheiten, die dem Vorbehaltsrecht des Rates unterliegen und nicht in Fachausschüssen beraten werden. Ausgenommen sind die Angelegenheiten gemäß § 41 Abs. 1b) GO NRW.
3. Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss behandelt Anregungen und Beschwerden von Bürgern gemäß § 24 GO NRW und § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Hennef (Sieg). Nach inhaltlicher Prüfung überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
4. Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über
  - 4.1 alle Angelegenheiten, die nicht Fachausschüssen zugewiesen und nicht dem Rat vorbehalten sind,
  - 4.2 über den Erlass von abgaberechtlichen Forderungen ab einer Höhe von 3.000,-- €, soweit nicht die Zuständigkeit der Werksausschüsse gegeben ist,
  - 4.3 die Verwendung von Mitteln für den Erwerb von Archivalien, deren Anschaffungskosten mehr als 5.000,00 € im Einzelfall betragen.

## **§ 2**

### **Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung der Stadt Hennef gemäß § 101 GO NRW und den Gesamtabschluss nach § 116 Abs. 6 GO NRW. Er bedient sich hierzu des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt.

## **§ 3**

### **Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften**

1. Dem Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften arbeitet grundsätzlich das Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt zu.
2. Der Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften berät im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit über
  - 2.1 alle äußeren und inneren Schulangelegenheiten,
  - 2.2 die Zustimmung des Schulträgers zur Wahl bzw. Wiederwahl einer Schulleiterin/eines Schulleiters, die durch die jeweilige Schulkonferenz erfolgt. Der Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften kann die

Zustimmung nur binnen 8 Wochen mit einer Mehrheit von Zweidritteln seiner Stimmen verweigern (sog. Vetorecht),

2.3 die Grundsätze der Verwendung der Haushaltsmittel im Bereich Schule und Sport unter Berücksichtigung der allgemeinen Budgetierungsvorgaben des Stadtrates.

3. Er entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über

3.1 die Verwendung der Mittel zur Beschaffung von Inventar und Lehrmitteln für Schulen ab 30.000,00 € im Einzelfall.

3.2 die Einrichtungen der Stadt für den Schulsport,

3.3 die Grundsätze der Förderung des Sports – soweit nicht der Jugendhilfeausschuss zuständig ist - und der Einrichtungen der Stadt für sportliche Zwecke.

3.4 die Verwendung von Mitteln zur Förderung des Sports, wenn sie im Einzelfall 5.000,-- € überschreiten,

3.5 alle Grundsatzfragen der Städtepartnerschaften; insbesondere der Richtlinien zur Förderung des Städtepartnerschaftsvereins.

## **§ 4**

### **Jugendhilfeausschuss**

1. Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen. Dem Jugendhilfeausschuss arbeitet grundsätzlich das Amt für Kinder, Jugend und Familie zu.

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Mittel, der Satzung des Jugendamtes und der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrates in Fragen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe gehört werden.

2. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für

2.1 die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,

2.2 die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,

2.3 die Jugendhilfeplanung.

3. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel gem. § 71 Abs. 3 SGB VIII über

3.1 die Förderung der Träger der Freien Jugendhilfe und Jugendarbeit,

3.2 Grundsätze der Förderung des Ehrenamtes gemäß § 73 SGB VIII und § 18 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes NW (KJFG),

3.3 Maßnahmen zur Förderung besonderer Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenslagen und von jungen Menschen mit

Behinderungen und Zuwanderungsgeschichte gemäß §§ 3, 5, 10 und 13  
Kinder- und Jugendfördergesetz NW,

3.4 die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25  
erstes AG NW KJHG,

3.5 die Einrichtung der in § 16 des Gesetzes zur frühen Bildung und  
Förderung von Kindern (KiBiz) genannten Familienzentren,

3.6 die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,

3.7 die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen  
Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer,

3.8 die Einrichtung und Unterhaltung von Kinderspiel- und Bolzplätzen soweit  
die Kosten 5.000,-- € im Einzelfall übersteigen im Rahmen der zur Verfügung  
stehenden Haushaltsmittel.

3.9 die Verwendung von Mitteln zur Förderung des Jugendsports, wenn sie im  
Einzelfall 5.000 € überschreiten

4. Der Jugendhilfeausschuss ist vor der Berufung des Leiters/der Leiterin der Verwaltung  
des Jugendamtes zu hören.

## § 5

### **Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie**

1. Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und **Energie** berät über die Angelegenheiten  
des Tourismus, entscheidet alle städtischen Grundstücksangelegenheiten und berät die  
Grundstücksangelegenheiten der Stadtbetriebe Hennef - AöR vor. **Er berät über  
energiewirtschaftliche Projekte, energiepolitische Themen sowie die Bedingungen und  
Maßnahmen zur Umsetzung konkreter Einzelziele.** Bei allen Angelegenheiten, die dem  
räumlich abgegrenzten Bereich II der Anlage zur Zuständigkeitsregelung zuzuordnen sind,  
hat der Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus die Vorgaben des Ausschusses „Östlicher  
Stadtrand“ – insbesondere solche nach § 12 Abs. 3 dieser Zuständigkeitsregelung - zu  
berücksichtigen und umzusetzen.

2. Angelegenheiten im Sinne der Ziffer 1 sind insbesondere:

2.1 Erwerb, Verpachtung und Veräußerung von Grundflächen;

2.2 Erwerb, Begründung, Veräußerung oder Aufhebung grundstücksgleicher  
und sonstiger Rechte an Grundstücken;

2.3 sonstige Rechtsgeschäfte aller Art, die nicht durch den Wirtschaftsplan  
gedeckt sind;

2.4 Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Miet- und  
Pachtverträgen,

2.5 alle Fragen der Wirtschaftsförderung und des Stadtmarketings, die  
Förderung des Fremdenverkehrs sowie Fragen des Einzelhandels.

Vorstehende Kompetenzen gem. Ziffer 2.1 bis 2.4 greifen erst ab einer Wertgrenze in Höhe  
von 150.000,-- € im Einzelfall.

3. Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und **Energie** ist darüber hinaus vorberatend zu beteiligen:

3.1 in Angelegenheiten der Beschäftigungsförderung,

3.2 Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage,

3.3 bei der Festlegung der Grundsätze der Preis- und Konditionengestaltung für städtische Gewerbegrundstücke.

4. Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und **Energie** berät alle Angelegenheiten im Rahmen der Regionale 2010 für den Rat der Stadt Hennef vor.

**5. Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie berät über**

**5.1 alle Angelegenheiten der regenerativen Energieversorgung, energetischen Sanierung und Klimaschutz,**

**5.2 Abschluss, Änderung, Beendigung von Konzessionsverträgen für die Lieferung von Strom und Gas,**

**5.3 Netzübernahmen im Rahmen der kommunalen Strom- und Gasversorgung.**

**6. Er entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Bereich der Gas- und Stromversorgung über**

**6.1 die Bestimmung von externen Beratungsleistungen bei einer Bruttohonorarhöhe von mehr als 50.000 €,**

**6.2 die Art der Durchführung von Baumaßnahmen, die pro Maßnahme einen Betrag von mehr als 50.000,-- € erfordern,**

**6.3 die Bestimmung von Architekten, Bauleitern und Sonderfachleuten mit einem Honorar von mehr als 50.000,-- €,**

**6.4 die Verwendung von Mitteln für den Erwerb von Geräten, deren Kosten mehr als 50.000,-- € im Einzelfall betragen.**

## **§ 6**

### **Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales**

1. Dem Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales arbeiten grundsätzlich das Amt für soziale Angelegenheiten und das Schulverwaltungs-, Kultur und Sportamt zu.

2. Der Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales berät im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit über die Grundsätze der Verwendung der Haushaltsmittel in den Bereichen Soziales, Kultur und Vereinswesen – soweit nicht der Jugendhilfeausschuss zuständig ist - unter Berücksichtigung der allgemeinen Budgetierungsvorgaben des Stadtrates.

3. Der Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über

3.1 die Grundsätze der Förderung der Vereine und des Ehrenamtes soweit es sich nicht um Träger der freien Jugendhilfe und Jugendarbeit handelt,

3.2 Maßnahmen zur Förderung der Integration von Einwohnern mit Zuwanderungsgeschichte,

3.3 Maßnahmen zur Unterbringung von Obdachlosen und zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus,

3.4 Maßnahmen des Sozialwesens, soweit die Kosten im Einzelfall mehr als 5.000,-- € betragen,

3.5 die Altenpflege einschließlich der Schaffung von Einrichtungen für ältere Bürger

3.6 die Planung und Durchführung des städtischen Kulturprogramms,

3.7 die Verwendung von Mitteln für den Erwerb von Kunstgegenständen und Museumsstücken, deren Anschaffungskosten mehr als 5.000,00 € im Einzelfall betragen,

3.8 Angelegenheiten der Musikschule und der Stadtbibliothek.

4. Darüber hinaus berät der Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales über die maßgebliche Entwicklung der demographischen Rahmendaten.

## **§ 7**

### **Bauausschuss**

1. Dem Bauausschuss arbeiten die Stadtbetriebe Hennef - AöR sowie die Zentrale Gebäudewirtschaft grundsätzlich zu. Der Ausschuss berät und entscheidet nicht in Angelegenheiten, die in den abgegrenzten Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für die Entwicklungsmaßnahme „Östlicher Stadtrand“ (s. Anlage, Bereich II) fallen.

2. Der Bauausschuss berät über

2.1 alle Beschlussempfehlungen, die dem Rat zur Beschlussfassung für die Durchführung von Beitragsveranlagungen vorgelegt werden (z.B. Fertigstellungs-, Kostenspaltungs- und Abschnittsbildungsbeschlüsse sowie Bildung von Erschließungseinheiten und die Abfassung von Sondersatzungen etc.).

3. Der Bauausschuss berät alle Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung vor. Insbesondere handelt es sich um folgende Angelegenheiten:

3.1 Verträge für den Bereich der Abwasserbeseitigung, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000,-- € übersteigt. Ausgenommen sind Bauvergaben, hier verbleibt es bei der allgemeinen Zuständigkeitsregelung für städtische Vergaben.

3.2 Erlass von Abgabeforderungen, ab einer Höhe von 3.000,-- €,

4. Er entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über

4.1 Maßnahmen auf dem Gebiet des Hoch- und Tiefbaues einschließlich der Gestaltungsplanung, nachdem die städtebauliche Beratung bzw. die Verkehrsnetzplanung in den in § 8 und 9 näher bezeichneten Ausschüssen abgeschlossen ist, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

4.2 die Entwurfs- und Ausführungsplanung bei Hoch- und Tiefbaumaßnahmen und Straßengestaltungsplanung, die unter § 7 (4.1) fällt, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

4.3 die Reihenfolge der Durchführung der in den Haushaltsplan aufgenommenen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

4.4 die Art der Durchführung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, die pro Maßnahme einen Betrag von mehr als 50.000,00 € erfordern,

4.5 die Bestimmung von Architekten, Bauleitern und Sonderfachleuten mit einem Honorar von mehr als 50.000,-- €,

4.6 die Verwendung von Mitteln für den Erwerb von Geräten, deren Kosten mehr als 50.000,00 € im Einzelfall betragen,

4.7 den Abschluss von Erschließungsverträgen ab 20 Bauvorhaben.

Er entscheidet nicht in Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung.

## **§ 8**

### **Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung**

1. Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung berät über die allgemeinen Angelegenheiten des Städtebaues sowie der Verkehrsnetzplanung. Ihm arbeiten die Ämter für Stadtplanung sowie Bauordnung und Untere Denkmalbehörde zu. Der Ausschuss berät und entscheidet nicht in Angelegenheiten, die in den abgegrenzten Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für die Entwicklungsmaßnahme „Östlicher Stadtrand“ (s. Anlage, Bereich II) fallen.

2. Er entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und im räumlich abgegrenzten Zuständigkeitsbereich (s. Anlage, Bereich I) über:

2.1 Straßenfunktionen (z.B. verkehrsberuhigter Ausbau, Tempo-30-Zonen, Einbahnstraßen, etc.) im Zusammenhang mit der Verkehrsnetzplanung und der Bauleitplanung, Fragen des öffentlichen Personennahverkehrs,

2.2 Maßnahmen der Stadterneuerung und der Wohnumfeldverbesserung,

2.3 die Stellungnahmen der Stadt zu überörtlichen Planungen und Fachplanungen,

2.4 die Bestimmung von Städte- und Raumplanern mit einem Kostenaufwand von mehr als 50.000,00 €,

2.5 die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,

2.6 die Zulassung von Ausnahmen von Veränderungssperren (§§ 14 u. 19 Abs. 1 Ziff. 4 BauGB),

2.7 die Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und bei Bauanträgen im Geltungsbereich von in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahren ggfs. über die Weiterverfolgung oder die Abweichung von den Planungszielen,

2.8 die Stellungnahmen der Stadt in Genehmigungsverfahren zur Errichtung von imitierenden Anlagen (§ 10 Abs. 5 BImSchG), außer im Geltungsbereich von Bebauungsplänen.

2.9 die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes

2.9.1 Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse,

2.9.2 Abweichung von der Art der Nutzung,

2.9.3 Abweichungen von mehr als 30 cm bei den Festsetzungen der Erdgeschossfußbodenhöhe,

2.9.4 geplante Bebauung liegt um mehr als 50 % außerhalb der überbaubaren Fläche (im Einzelfall). Die Einhaltung der Festsetzungen der einzelnen Bebauungspläne hat nach wie vor Vorrang vor etwaigen Befreiungen

2.10 die vorbereitende und die verbindliche Bauleitplanung. Hier trifft der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung alle verfahrensleitenden Beschlüsse im Flächennutzungsplanänderungsverfahren sowie in den Satzungsverfahren auf der Grundlage des BauGB und legt dem Rat die abschließende Beschlussempfehlung zur Entscheidung vor. Sind bei den Verfahren Grundstücke im Eigentum der Stadtbetriebe Hennef – AöR oder der Stadt betroffen oder handelt es sich um Stadtentwicklungsmaßnahmen von besonderer Bedeutung, ist vor der Beratung die Stellungnahme der Stadtbetriebe Hennef – AöR einzuholen.

2.11 die Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 125 Absatz 2 BauGB bei der Herstellung von Erschließungsanlagen gegeben sind.

2.12 der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung koordiniert die Vorberatungen zur Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplans und legt dem Rat die abschließende Beschlussempfehlung zur Entscheidung vor.

## § 9

### **Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz**

1. Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz berät über die allgemeinen Angelegenheiten des Umweltschutzes, der Dorfgestaltung und Denkmalpflege innerhalb des räumlich abgegrenzten Zuständigkeitsbereiches (s. Anlage, Bereich außerhalb der Bereiche I + II). Ihm arbeiten die Ämter für Stadtplanung sowie Bauordnung und Untere Denkmalbehörde sowie das Umweltamt zu. Er berät und entscheidet mit Ausnahme der Absätze 4 und 5 nicht in Angelegenheiten, die in den abgegrenzten Zuständigkeitsbereich

des Ausschusses für die Entwicklungsmaßnahme „Östlicher Stadtrand“ (s. Anlage, Bereich II) fallen.

2. Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz entscheidet für das gesamte Stadtgebiet im Bereich des Umweltschutzes über:

2.1 Leitlinien zur allgemeinen Gestaltung und Verbesserung des Landschaftsbildes und allgemeinen Begrünung des bebauten Stadtgebietes sowie über Fragen, die die Bereiche der Land-, Fisch- und Forstwirtschaft betreffen,

2.2 die Stellungnahme zu Planungen von Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie zur Aufstellung von Landschaftsplänen,

2.3 Fachplanungen außerhalb von Ortschaften unter dem Aspekt des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftsbildes,

2.4 die Anfertigung und das Ergebnis von Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie grundsätzliche Maßnahmen zur Umsetzung der Lokalen Agenda 21 (Ergänzung der Zuständigkeiten zur Anpassung an die aktuellen Entwicklungen),

2.5 alle Maßnahmen in Fragen der Lärmbekämpfung, Luftreinhaltung, Gewässerreinhaltung, Abfallbeseitigung und Altlasten.

2.6 Rad-, Reit- und Wanderwegekonzepte,

2.7 die Stellungnahmen zu überörtlichen Planungen,

2.8 die Gestaltung städtischer Grünflächen und Friedhöfe.

3. Er entscheidet ferner im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und innerhalb des räumlich abgegrenzten Zuständigkeitsbereiches (s. Anlage, Bereiche außerhalb der Bereiche I + II) über:

3.1 die Verkehrsnetzplanung im Zusammenhang mit Dorfgestaltungsmaßnahmen,

3.2 Maßnahmen zur Dorfgestaltung und Wohnumfeldverbesserung; insbesondere die Anlegung von Dorfplätzen und dörflichen Freiflächen,

3.3 die Bestimmung von Städte- und Raumplanern sowie Sonderfachleuten für die Bauleit-, Denkmal- und Umweltschutzplanung mit einem Kostenaufwand von mehr als 50.000,00 €,

3.4 die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,

3.5 die Zulassung von Ausnahmen von Veränderungssperren (§§ 14 u. 19 Abs. 1 Ziff. 4 BauGB),

3.6 die Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen,

3.7 die Stellungnahmen der Stadt in Genehmigungsverfahren zur Errichtung von imitierenden Anlagen (§ 10 Abs. 5 BImSchG), außer im Geltungsbereich von Bebauungsplänen.

3.8 über die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes:

3.8.1 Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse,

3.8.2 Abweichung von der Art der Nutzung,

3.8.3 Abweichungen von mehr als 50 cm bei den Festsetzungen der Erdgeschossfußbodenhöhe,

3.8.4 geplante Bebauung liegt um mehr als 50 % außerhalb der überbaubaren Fläche (im Einzelfall)

3.9 die vorbereitende und die verbindliche Bauleitplanung. Hier trifft der Ausschuss alle verfahrenleitenden Beschlüsse im Flächennutzungsplan-änderungsverfahren sowie in den Satzungsverfahren auf der Grundlage des BauGB und legt dem Rat die abschließende Beschlussempfehlung zur Entscheidung vor.

3.10 die Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 125 Absatz 2 BauGB bei der Herstellung von Erschließungsanlagen gegeben sind.

4. Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalpflege berät ferner für das gesamte Stadtgebiet im Bereich der Denkmalpflege über:

4.1 die Aufstellung und Fortschreibung der Denkmalpflegepläne (§ 25 DSchG),

4.2 die Enteignung (§ 30 DSchG), die Übernahme von Denkmälern (§ 31 DSchG) und die Ausübung des Vorkaufsrechtes (§ 32 DSchG)

5. Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz entscheidet ferner für das gesamte Stadtgebiet im Bereich der Denkmalpflege über:

5.1 Leistungen nach dem Denkmalschutzgesetz von mehr als 15.000,00 € im Einzelfall, soweit die Mittel von der Stadt erbracht werden,

## **§ 10**

### **Personalausschuss**

1. Der Personalausschuss berät alle personalbezogenen Fragen vor, die nach den Bestimmungen der Hauptsatzung einer Entscheidung / Mitwirkung des Rates bedürfen.

2. Der Personalausschuss berät den Stellenplan zum Haushaltsplanentwurf vor.

## **§ 11**

### **Vergabeausschuss**

1. Der Vergabeausschuss entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über:

1.1 alle Vergaben im Sinne des § 1 der Vergabeordnung der Stadt, deren Auftragswert 50.000 € (einschließlich Umsatzsteuer) überschreitet. Wurde ein Planer oder Fachplaner für eine bestimmte Maßnahme durch den Bauausschuss, den Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung, den Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz oder den

Ausschuss „Östlicher Stadtrand“ bestimmt und erfolgt die Honorierung nach den Vorschriften der HOAI, so ist eine Vorlage im Vergabeausschuss nicht mehr erforderlich;

1.2 beschränkte Ausschreibungen über Lieferungen und Leistungen im Sinne der VOL/A über einem voraussichtlichen Auftragswert von 50.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) nach § 5 Abs. 3 der Vergabeordnung der Stadt;

1.3 beschränkte Ausschreibungen über Bauleistungen im Sinne der VOB/A über den Wertgrenzen der Ziffer 7.1 des Runderlasses des Innenministeriums vom 22.03.2006:

- Ausbaugewerke im Hochbau, Straßenausstattung, Pflanzungen:	75.000 EUR
- Rohbauarbeiten im Hochbau:	150.000 EUR
- Tiefbau:	300.000 EUR

(jeweils ohne Umsatzsteuer) nach § 7 Abs. 3 der Vergabeordnung der Stadt;

1.4 freihändige Vergaben über Lieferungen und Leistungen im Sinne der VOL/A über einem voraussichtlichen Auftragswert von 10.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) nach § 9 Abs. 4 S. 1 der Vergabeordnung der Stadt;

1.5 freihändige Vergaben über Bauleistungen im Sinne der VOB/A über einem voraussichtlichen Auftragswert von 10.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) nach § 9 Abs. 4 S. 2 der Vergabeordnung der Stadt.

2. Absatz 1 gilt nicht bei geringfügigen Nachbeauftragungen und Nachbestellungen, wenn im Anschluss an einen bereits bestehenden Vertrag kein höherer Preis für die ursprüngliche Leistung gefordert wird und von einer Ausschreibung kein wirtschaftlicheres Ergebnis zu erwarten ist. Die Summe der Nachbestellung darf bei Auftragsvergaben nach der VOL/A (§ 3 Nr. 4 d)) 20 %, bei Auftragsvergaben nach der VOB/A (§ 3 Nr. 4c)) und VOF (§ 5 Abs. 2e)) 50 % des Wertes der ursprünglichen Auftragssumme nicht überschreiten.

3. Dem Vergabeausschuss arbeitet die Zentrale Vergabestelle (ZVS) zu. Regelmäßige Mitteilungen über Vergaben zwischen 10.000 und 50.000 EUR (einschließlich Umsatzsteuer) an den Vergabeausschuss werden von der ZVS gesammelt und zu jeweils einem Tagesordnungspunkt für die jeweils kommende Vergabeausschusssitzung zusammengefasst.

## § 12

### Ausschuss „Östlicher Stadtrand“

1. Der Ausschuss entscheidet über folgende Angelegenheiten innerhalb des räumlich abgegrenzten Zuständigkeitsbereiches (s. Anlage, Bereich II), soweit die Entscheidungen in diesen Angelegenheiten nicht nach § 41 I GO dem Rat vorbehalten sind:

- alle Angelegenheiten gemäß § 5 ZustR
- alle Angelegenheiten gemäß § 7 ZustR
- alle Angelegenheiten gemäß § 8 ZustR. Die Zuständigkeit für die abschließende Beratung und die Beschlussempfehlung an den Rat in den Angelegenheiten des § 8 Abs. 2.12 ZustR bleiben jedoch unberührt.

- alle Angelegenheiten gemäß § 9 ZustR. Die Zuständigkeit für die Beratung und Entscheidung in den Angelegenheiten des § 9 Abs. 4 und 5 ZustR bleiben jedoch unberührt.

2. Zu den Zuständigkeiten des Ausschusses zählen damit insbesondere:

- a.) Beratungen und Entscheidungen über planungsrechtliche Gestaltungs- und Vergabekriterien;
- b.) Festlegung von Qualitätsbausteinen;
- c.) Beratung und Entscheidung über die Durchführung städtebaulicher Wettbewerbe einschließlich der Auswahl der Projektträgern
- d.) Beratung und Entscheidung über städtebauliche Verträge im Sinne des § 11 des Baugesetzbuches und Erschließungsverträge.

3. Über die Zuständigkeiten nach Abs. 1 und 2 hinaus berät und entscheidet der Ausschuss „Östlicher Stadtrand“ über die Festlegung sonstiger städtischer Vorgaben für die Entwicklung und Vermarktung der Fläche im nach Abs. 1 räumlich abgegrenzten Gebiet (z.B. soziale Vermarktungskriterien).

## **§ 13**

### **Zuständigkeiten des Bürgermeisters**

1. Der Bürgermeister entscheidet alle Geschäfte der laufenden Verwaltung.

2. Hierzu gehören insbesondere folgende Geschäfte:

2.1 Tätigkeiten im Rahmen des § 8 Absatz 3 Ziffer 2 und 3 dieser Zuständigkeitsregelung; als einfaches Geschäft gelten alle Tätigkeiten, deren Kosten 50.000,-- € nicht überschreiten,

2.2 Stundung und Niederschlagung von Abgabeforderungen , daneben über den Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 3.000,-- €,

2.3 Aufnahme einzelner Kredite im Rahmen der Kreditermächtigung der Haushaltssatzung gem. § 77 Abs. 2 der GO NRW,

2.4 Geschäfte mit einem finanziellen Umfang von bis zu 50.000,-- € - es sei denn, in dieser Zuständigkeitsregelung sind andere Wertgrenzen festgesetzt -.

3. Die den Fachausschüssen zuarbeitenden Fachämter berichten regelmäßig zu jedem Quartalsende über die bedeutsamen Angelegenheiten ihres Fachamtes und die finanzielle Entwicklung ihres Budgetbereiches (Beginn des Aufbaus des Berichtswesens).

## **§ 14**

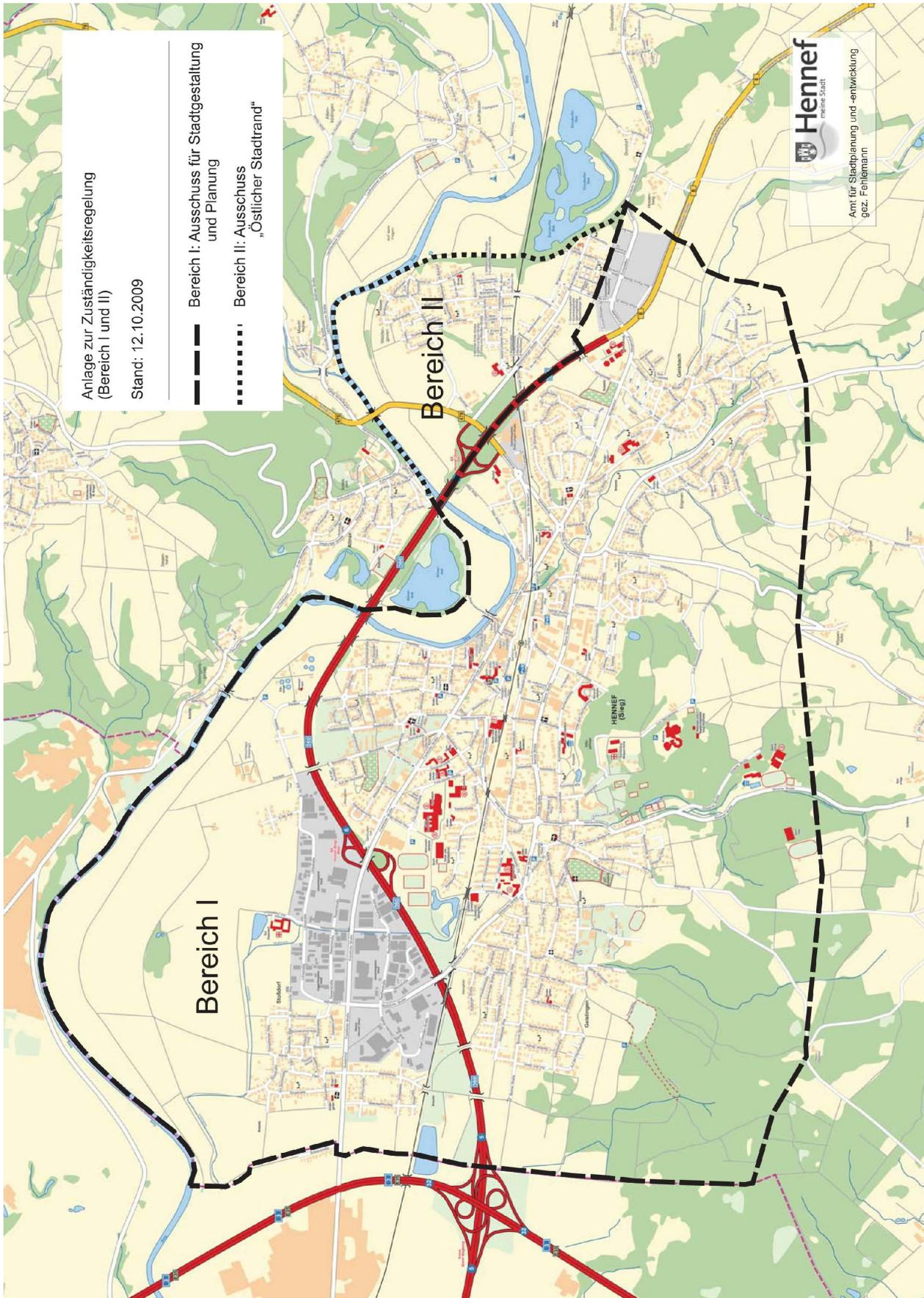
### **Zuständigkeiten der Ausschüsse im Verhältnis zum Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef AÖR**

Die Fachausschüsse des Rates beraten die Sachentscheidungen zu Angelegenheiten der AÖR vor und sprechen Empfehlungen aus. Der Vorstand arbeitet den Fachausschüssen insoweit zu und setzt den Verwaltungsrat darüber in Kenntnis.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Diese Zuständigkeitsregelung tritt am 10.10.2010 in Kraft.





## Beschlussvorlage

**Amt:** Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum

**TOP:** \_\_\_\_\_

**Vorl.Nr.:** V/2011/2353

**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

**Datum:** 15.06.2011

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	12.09.2011	öffentlich

### Tagesordnung

Antrag Grüne Jugend Hennef  
Zirkus ohne Tiere; Betteln mit Tieren

### Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis.

### Begründung

Seit geraumer Zeit stellt die Stadt Hennef Zirkusbetrieben keine öffentlichen Flächen mehr zur Verfügung, da diese in geeigneter Größe und Lage nicht vorhanden sind. Insofern erübrigt sich eine entsprechende Beschlussfassung.

Des Weiteren wird beantragt, das Betteln mit Tieren im gesamten Stadtgebiet zu untersagen und Zuwiderhandlungen konsequent zu ahnden.

Ein generelles Untersagen des Bettelns mit Tieren ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich, da dies keine abstrakte Gefahr darstellt.

Das Vorhandensein einer abstrakten Gefahr ist jedoch Voraussetzung dafür, eine entsprechende Verbotsregelung zu treffen. Diese Auffassung vertritt auch der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund.

Wird im Einzelfall durch das Verhalten des oder der Bettelnden gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstoßen, so werden entsprechende Maßnahmen ergriffen.

Gleiches gilt, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die die Annahme eines Verstoßes gegen Bestimmungen des Tierschutzes rechtfertigen.

Klaus Pipke  
Bürgermeister

GRÜNE JUGEND Hennef Wehrstr. 38c 53773 Hennef

An den  
Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg)  
Frankfurter Str. 97  
53773 Hennef

**EINGEGANGEN**

Grüne Jugend Hennef  
17. Mai 2011 Sprecher: Andreas Jünger  
Wehrstr. 38c  
Erl.....53773 Hennef

Tel: 02242 911502

gj-hennef@web.de  
www.gj-hennef.de

Hennef, 14. Mai 2011

**Antrag 'Zirkus ohne Tiere'**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen wir folgenden Antrag zur Beschlussfassung in der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses:

1. Die Stadtverwaltung stellt Zirkusbetrieben, die Tiere führen, ab sofort keine öffentlichen Flächen mehr zur Verfügung.
2. Die Stadtverwaltung bemüht sich, Zirkusbetriebe für Gastspiele zu gewinnen, die keine Tiere mit sich führen.
3. Das Betteln mit Tieren wird im gesamten Stadtgebiet verboten und bei Zuwiderhandlung konsequent geahndet.

**Begründung:**

Eine artgerechte Tierhaltung ist im alltäglichen Zirkusbetrieb nicht möglich. Dies bezieht sich nicht nur auf Wildtiere, sondern auf *alle* mitgeführten Tiere.

Bezüglich der Wildtiere erscheinen die Gründe zunächst eindeutiger: Sie sind nicht in Deutschland beheimatet und sind somit an vollkommen andere klimatische Bedingungen gewöhnt und hieran angepasst. Viele typischerweise mitgeführten Wildtiere legen in Freiheit große Distanzen zurück und verbleiben nicht an einem Ort. Zudem sind viele Tiere (Wölfe, Bären, Elefanten usw.) dämmerungs- oder nachtaktiv, was nicht mit dem Leben im Zirkusbetrieb zu vereinbaren ist. Ein weiterer kritischer Punkt ist, dass es sich bei den mitgeführten Tieren zumeist um Herdentiere handelt. Schon alleine aufgrund des vom Menschen erzwungenen Einzelgängerdaseins kann nicht die Rede von artgerechter Haltung sein. Die genannten Missstände können den Tieren enormes Leid zufügen, sowohl körperlich als auch verhaltensbezogen: Gelenk- und Knochenprobleme, stereotype Bewegungsmuster sowie Selbstverstümmelung aufgrund chronischer Langeweile und mangelnder Stimulation sind hier nur einige Beispiele.

Wildtiere in Zirkusunternehmen für Schau- und Dressurzwecke sind jedoch nicht nur bei Tierschützern umstritten. In mehreren europäischen Ländern sind Wildtiere in Zirkusunternehmen bereits ganz oder teilweise verboten (z.B. in Österreich, einigen skandinavischen Ländern, Ungarn, Polen). In Deutschland ist die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusunternehmen allein durch die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes (TierSchG) geregelt. Spezielle gesetzliche Vorgaben für in Zirkusbetrieben gehaltene Tiere gibt es nicht. Zur Orientierung hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) für einige Tierarten "Leitlinien für die Haltung Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen" herausgegeben. In den Richtlinien wird empfohlen, keine tierschutzrechtliche Erlaubnis mehr für die Haltung oder das Mitführen von Menschenaffen, Tümlern, Delfinen, Greifvögeln, Flamingos, Pinguinen, Wölfen und Nashörnern in Zirkussen oder in mobilen Tierhaltungen zu erteilen.

Die Bundestierärztekammer empfiehlt darüber hinaus auch die Erlaubnisverweigerung für Giraffen und Elefantenbullen. Obwohl diese Empfehlungen als unumstritten gelten, haben sie bis heute jedoch keinen rechtsverbindlichen Charakter. Dies erschwert vor allem den zuständigen Behörden den praktischen und konsequenten Vollzug des Tierschutzgesetzes vor Ort. Einige deutsche Kommunen haben jedoch trotzdem bereits beschlossen, keine öffentlichen Flächen mehr für Zirkusbetriebe zur Verfügung zu stellen, die (bestimmte) Wildtiere mit sich führen (z.B. Chemnitz, Stuttgart, Köln, Speyer).

Das Verbot bezieht sich jedoch auch auf „Nicht-Wildtiere“ wie z.B. Pferde. Zwar sind diese Tierarten durchaus in unserer Region beheimatet und können unter anderen Umständen artgerecht gehalten werden. Die Problematik der Transportwege und des erzwungenen Einzelgängerdaseins betreffen sie jedoch gleichermaßen. Auch sie müssen immer wieder neue, artfremde Kunststücke erlernen, die ihren natürlichen Bewegungsabläufen widersprechen und zu körperlichen Beeinträchtigungen führen können. Auch sie haben oft keinen ausreichenden Platz zur artgerechten Bewegung zur Verfügung und der Auslauf, der manchmal gegeben ist, entspricht nicht ihren Bedürfnissen (z.B. Kies, Straßenlärm usw.). Gerade dieser Aspekt betrifft auch das Betteln mit Tieren in Innenstädten. Außerdem ist grundsätzlich die Frage zu stellen, ob Tiere der Belustigung von Menschen dienen und solange nicht erwiesen ist, dass den Tieren die Kunststücke usw. ebenso wie anscheinend leider vielen Menschen Freude bereiten, sollte auf derartiges verzichtet werden.

Letztendlich sollte man zudem berücksichtigen, dass nicht nur die Tiere unter den oben aufgeführten Umständen zu leiden haben, sondern auch Gefahren für Menschen entstehen können. So gab es allein in den letzten drei Jahren in Deutschland um die 50 Vorfälle von Ausbrüchen und Unfällen durch Zirkustiere.

Es gibt auch Alternativen: Zirkusunternehmen wie „FlicFlac“, der Chinesische Staatszirkus und andere kommen komplett ohne Tiere aus und schaffen es auch so das Publikum zu begeistern. Vielleicht kann es gelingen, derartige Betriebe für einen Auftritt in Hennef zu gewinnen.

Weitere Informationen gibt es z.B. unter: <http://www.peta.de/zirkus>

gez. Eckbe

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Andreas Jünger  
Sprecher GJ Hennef

gez. Franziska Jünger  
Sprecherin GJ Hennef

gez. Michael Schneider  
Geschäftsführer GJ Hennef



## Beschlussvorlage

**Amt:** Dezernat II  
**Vorl.Nr.:** V/2011/2357  
**Datum:** 17.06.2011

**TOP:** \_\_\_\_\_  
**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	12.09.2011	öffentlich

### Tagesordnung

Überprüfung der Verfügbarkeit von Löschwasser im Stadtgebiet;  
Antrag der SPD-Fraktion vom 05.06.2011

### Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Stadtverwaltung zur Löschsituation in der Stadt Hennef werden zur Kenntnis genommen.

### Begründung

Auf den als Anlage beigefügten Fraktionsantrag der SPD-Fraktion und das Antwortschreiben der Stadtverwaltung an die SPD-Fraktion wird verwiesen. Hieraus ergeben sich alle relevanten Fakten für die Bewertung des SPD-Antrages.

Hennef (Sieg), den 17.06.2011

Klaus Pipke

E: 07.06.2011



**Anpacken. Für unser Hennef.**

Herrn  
Bürgermeister  
Klaus Pipke

**SPD-Fraktion**

Rathaus  
53773 Hennef

Hennef, 05.06.2011

## **Antrag: Überprüfung der Verfügbarkeit von Löschwasser im Stadtgebiet**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

bitte legen Sie folgenden Antrag dem zuständigen Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vor:

**Die SPD-Fraktion beantragt, dass die Stadt Hennef eine Überprüfung des Hydrantennetzes im Stadtgebiet durchführt, um festzustellen, ob überall im Brandfalle genügend Löschwasser zur Verfügung steht.**

### **Begründung:**

Während eines Löscheinsatzes in Oberauel am 4.6.2011 stand unserer Kenntnis nach nicht auf Anhieb genügend Löschwasser für die Löscharbeiten zu Verfügung (siehe z.B. den Bericht des Rhein-Sieg-Anzeigers). Dieses musste erst zeitaufwendig durch eine lange Wasserversorgungsleitung beschafft werden. Da fehlendes Löschwasser schlimme Folgen haben kann, fordert die SPD-Fraktion schnellstmöglich die Überprüfung des Hydrantennetzes und ggfs. die Verbesserung des Systems. Die jetzige Situation ist brandschutztechnisch nicht hinnehmbar.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Norbert Spanier  
(Fraktionsvorsitzender)

gez. Edelgard Deisenroth-Specht  
(Fraktionsgeschäftsführerin)

---

Vorsitzender:  
Norbert Spanier  
Keplerstraße 23  
Tel. Nr. 02242 / 9181831  
Fax. Nr. 02242 / 9180908

Tel. Nr. 02242 / 888 292  
02242 / 888 294  
Fax. Nr. 02242 / 888 7 292  
eMail: [spd@hennef.de](mailto:spd@hennef.de)

Geschäftsführerin:  
Edelgard Deisenroth-Specht  
Kapellenstraße 11  
Tel. Nr. 02242 / 7684  
Fax. Nr. 02242 / 901247



Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

SPD-Fraktion

Herrn Norbert Spanier

Keplerstraße 23

53773 Hennef

**Dezernat II**

**Ansprechpartner**

**Stefan Hanraths**

Tel. 0 22 42 / 888 440  
Fax 0 22 42 / 888 7440  
E-Mail [Stefan.Hanraths@hennef.de](mailto:Stefan.Hanraths@hennef.de)  
Zentrale 0 22 42 / 888 0  
Zimmer 1.24

**Sprechzeiten**

Mo.-Mi. 9.00-15:30 Uhr

Do. 9.00-19.00 Uhr

Fr. 9.00-12.00 Uhr

weitere Termine nach Vereinbarung

**Online** [www.hennef.de](http://www.hennef.de)

Mein Zeichen: Dez. II

Datum: 17.06.2011

Ihr Zeichen:

Datum Ihres Schreibens:

## Überprüfung der Verfügbarkeit von Löschwasser im Stadtgebiet

Sehr geehrter Herr Spanier,

unter Bezugnahme auf Ihren Antrag vom 05.06.2012 möchte ich Ihnen wegen der Bedeutung der Angelegenheit im Hinblick auf die Sicherstellung des Brandschutzes für die Bevölkerung wie folgt antworten:

Nach dem Großbrand in Dondorf am 15.12.2005 bei dem während der Löschmaßnahmen festgestellt wurde, dass die Löschwasserversorgung nicht ausreichend war, wurde die gesamte Löschwasserversorgung im Stadtgebiet überprüft. Die Überprüfung wurde mit der RHENAG, dem Wasserbeschaffungsverband Thomasberg und der Feuerwehr sowie der Abteilung Zivil- und Bevölkerungsschutz durchgeführt. An einigen Stellen im Stadtgebiet konnte die gemäß Arbeitsblatt W 405 geforderte Löschwassermenge durch das Hydrantennetz nicht sichergestellt werden.

Aufgrund dieser Erkenntnisse wurde durch die RHENAG in einigen Bereichen durch Verlegung von zusätzlichen Rohleitungen Maßnahmen ergriffen, so dass die geforderte Mindestlöschwassermenge für den Grundschutz (800 l/min) im Stadtgebiet grundsätzlich überall vorhanden ist. Ausnahmen hiervon sind die Ortsteile, bzw. Teile der Ortsteilen Broich, Halberg, Hanf, Knigeltal, Sommershof. Die fehlende Löschwassermenge wird mit dem Tankwagen der Feuerwehr geliefert.

In den Ortsteilen Hommerich, Michelshohn, Petershohn, Theishohn ist keine Löschwasserversorgung vorhanden. Hier wird bei einem Schadensfall das benötigte Löschwasser aus der Sieg bzw. aus einem vorhandenen Teich geholt. Als Überbrückungsmaßnahme bis die Schlauchleitung verlegt ist wird der Tankwagen der Feuerwehr eingesetzt.

In Mischgebieten in denen auch kleinere Gewerbebetrieb vorhanden sind (Bauerhöfe, Schreinereien, usw.) ist gemäß Arbeitsblatt W 405 eine Löschwassermenge von 1.600 l/min erforderlich. Auch dieser Bereich wurde bei der Überprüfung kontrolliert. Durch Baumaßnahmen wurden die Mängel größtenteils behoben, so dass überall mindestens 1.200 l/min vorhanden sind. Die fehlende Löschwassermenge von max. 400 l/min wird durch den Tankwagen der Feuerwehr sowie das Heranführen von Löschwasser über lange Wegestrecken mit dem Schlauchwagen sichergestellt.

In ausgewiesenen Gewerbegebieten müssen gemäß Arbeitsblatt W 405 3.200 l/min für die Brandbekämpfung zur Verfügung stehen. Die geforderte Löschwassermenge ist in allen Gewerbegebieten vorhanden.

Bei dem Großbrand am 4. Juni in Hennef-Oberauel wurden für die Brandbekämpfung ca. 1.200 l/min aus dem Hydrantennetz entnommen. Das fehlende Löschwasser wurde, wie es die Einsatzplanung für die Ortslage Oberauel vorsieht, aus der Sieg gefördert. Der Aufbau der Förderstrecke dauert ca. 20 Minuten. Als Überbrückungsmaßnahme wurde - gemäß Einsatzplanung - der Tankwagen der Feuerwehr eingesetzt.

Insofern kann nicht von einer unzureichenden Löschwasserversorgung am Brandobjekt in Hennef-Oberauel ausgegangen werden.

Ich werde das vorstehende Antwortschreiben und die Sitzungsvorlage im nächsten Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss vorlegen. Parallel habe ich - aufgrund Ihres Hinweises im Antrag auf die vorhandene Presseberichterstattung - Ihr Schreiben sowie meine Antwort auch den übrigen Stadtratsfraktionen informationshalber zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

  
Stefan Hanraths



## Beschlussvorlage

**Amt:** Zentrale Steuerung und Service

**TOP:** \_\_\_\_\_

**Vorl.Nr.:** V/2011/2416

**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

**Datum:** 05.08.2011

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	12.09.2011	öffentlich

### Tagesordnung

Zuwendungen an Vereine aus Anlass von Jubiläen;  
Antrag der CDU - Fraktion vom 27.06.2011

### Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Die Zuwendungen an Vereine aus Anlass von Jubiläen werden wie folgt gestaffelt:

25 Jahre 50 €

50 Jahre 100 €

75 Jahre 150 €

100 Jahre 200 €

125 Jahre 200 €

### Begründung

Zur Förderung der Vereinstätigkeit und der Gemeinschaftspflege gibt die Stadt Hennef den Vereinen einen einmaligen Zuschuss bei Vereinsjubiläen. Mit Schreiben vom 27.06.2011, eingegangen am 08.07.2011, beantragt die CDU – Fraktion eine Anpassung der Jubiläumszuwendungen. Die Verwaltung folgt dem Antrag und möchte dadurch die hervorragende Vereinstätigkeit in Hennef unterstützen und würdigen.

Einmalige Zuwendungen bei Vereinsjubiläen sind beim Bürgermeister zu beantragen. Der Verein muss seinen Sitz in der Stadt Hennef haben und in das Vereinsregister eingetragen sein. Die Förderung erfolgt in 25-Jahresschritten und gilt nur für Jubiläen des Hauptvereins, nicht einzelner Abteilungen.

<b>Hennef</b>	<b>25-jähriges</b>	<b>50-jähriges</b>	<b>75-jähriges</b>	<b>100-jähriges</b>	<b>125-jähriges</b>
Vorschlag der Verwaltung	<b>50,00</b>	<b>100,00</b>	<b>150,00</b>	<b>200,00</b>	<b>200,00</b>
Alte Regelung	50,00	65,00	75,00	90,00	100,00

Übersicht über bestehende Regelungen im Rhein-Sieg-Kreis:

	<b>25-jähriges</b>	<b>50-jähriges</b>	<b>75-jähriges</b>	<b>100-jähriges</b>	<b>125-jähriges</b>
Neunkirchen - Seelscheid	50,00	100,00	150,00	200,00	200,00
St. Augustin	260,00	260,00	390,00	520,00	--
Königswinter	50,00	75,00	100,00	100,00	--
Bornheim	Keine Geldgeschenke anlässlich von Vereinsjubiläen.				

Siegburg und Troisdorf haben keine bestehende Regelung für Jubiläumsszuwendungen an Vereinen. Dort wird die Höhe individuell festgesetzt.

Hennef (Sieg), den 05.08.2011

Klaus Pipke  
Bürgermeister

E. 8.07.2011

In Hennef. **CDU**

Zur Anzeige wird der QuickTime®  
„Dekompressor“  
benötigt.

✉ **CDU**-Fraktion Hennef • Rathaus • 53773 Hennef

An den Bürgermeister der Stadt Hennef  
Herrn Klaus Pipke  
Frankfurter Str. 97  
53773 Hennef

Hennef, den 27.06.2011

Gratifikation anl. Vereinsjubiläen

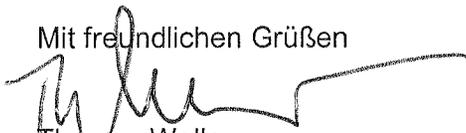
Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

es ist guter Brauch, dass die Vereine der Stadt anlässlich eines besonderen Jubiläums (wie z.B. 25-jähriges Bestehen) eine finanzielle Unterstützung erhalten. Die Höhe dieser Gratifikation wurde bereits vor vielen Jahren festgelegt.

Anlässlich der inzwischen schon „in die Jahre“ gekommenen Sätze, möchten wir Sie bitten, dem Stadtrat einen neuen Vorschlag für die Jubiläen zu unterbreiten. Es ist uns bewusst, dass auch die zukünftige Regelung mehr eine symbolische Unterstützung ist. Gleichwohl sind wir der Meinung, dass die Höhe, entsprechend der laufend steigenden Kosten für die Vereine, eine Anpassung verdient.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Wallau  
Stv. Bürgermeister



Ralf Offergeld  
Fraktionsvorsitzender



## Beschlussvorlage

**Amt:** Zentrale Steuerung und Service

**TOP:** \_\_\_\_\_

**Vorl.Nr.:** V/2011/2431

**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

**Datum:** 26.08.2011

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	12.09.2011	öffentlich
Ausschuss "Östlicher Stadtrand"	15.11.2011	öffentlich

### Tagesordnung

Bürgerantrag zu den Grundstückflächen entlang der Blankenberger Strasse vom 18.08.2011

### Beschlussvorschlag

Die Behandlung des Bürgerantrages zu den Grundstücksflächen entlang der Blankenberger Strasse vom 18.08.2011, wird zuständigkeithalber in den Ausschuss „Östlicher Stadtrand“ verwiesen.

Der Antragsteller ist entsprechend zu unterrichten.

### Begründung

Es liegt ein Bürgerantrag des Herrn Landsberg vom 18.08.2011, eingegangen am 22.08.2011, zu den Grundstücksflächen entlang der Blankenberger Strasse vor.

Auf Grund der fachlichen Zuständigkeit des Ausschusses „Östlicher Stadtrand“ soll eine Beratung dort erfolgen.

Hennef (Sieg), den 26.08.2011

Klaus Pipke  
Bürgermeister

PETER LANDSBERG

Blankenberger Str. 31  
EINGEGANGEN 73 Hennef  
Tel.: 02242 / 76 74  
22. Aug. 2011

Herrn Bürgermeister  
Klaus P i p k e

Erl.....

18.8.2011

Betr.: B Ü R G E R A N T R A G

Hier : Grundstücksflächen entlang der "Blankenberger Str. = **ehemals L 333**  
(der A.St. ist Miteigentümer des Grundstücks Gem. Striefen, Flur 1, Flurst.20)

Sehr geehrter Herr P i p k e ,  
ich stelle folgenden Antrag:

Die Stadt Hennef möge die bestehende Bebaubarkeit freier Grundstücksflächen in **beantragten** Einzelfällen offensiv angehen und "Anträgen auf Vorbescheid" zustimmen, soweit das Vorhaben den Bestimmungen des § 34 BauGB entspricht.

#### Begründungen

- I. Die Grundstücksflächen, um die es hier geht, liegen innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils = sog. "Innenbereich".  
Hierzu ist generell festzustellen, daß ausser Grundstücken, die im Geltungsbereich eines rechtskräftigen B-Planes nach § 30 BauGB liegen, auch in den Fällen, die nach § 34 BauGB zu beurteilen sind, **eine Bebaubarkeit besteht**, soweit entsprechende Voraussetzungen vorliegen (= u.a. gesicherte Erschliessung und Einfügung des Baukörpers nach Art und Nutzung in die vorhandene Umgebungsbebauung).
- II. Nach der zum 1.1.2007 erfolgten Rückstufung der L 333 in eine Stadtstraße ist die grundsätzlich festgelegte Anbauverbotszone (20 Meter) entfallen!  
Bekanntlich sollte der **B-Plan 01.49** die Zufahrtsmöglichkeiten zu den Grundstücken von der "Blankenberger Str." aus nicht nur einschränken sondern ausschliessen. Damit wäe den Anliegern eine künftige Bebauung voll erschlossener freier Grundstücksflächen für alle Zeiten verwehrt worden (**Ann.:** Das Grundstück des A.St. wäre davon, wie einige andere auch, ~~davon~~ nicht betroffen, da eine zweite Zugangsmöglichkeit besteht!).  
Aus leicht nachvollziehbaren Gründen und nicht nur aufgrund von Stellungnahmen bzw. Einsprüchen diverser Anlieger wurde der Geltungsbereich des B-Planes 01.49 daraufhin geändert:

ANLAGE 1 = Ursprünglicher Bereich

ANLAGE 2 = Geänderter Bereich

- III. Wäre der B-Plan 01.49 zu diesem Zeitpunkt in der Weise geändert = fortgeschrieben u n d der ersatzlos herausgenommene Bereich entsprechend umgewidmet worden, so würde heute mit hoher Wahrscheinlichkeit ein B-Plan vorliegen.  
Dies scheiterte ganz offensichtlich daran, daß zum damaligen Zeitpunkt der Verkauf der Grundstücke aus den B-Plänen 01.47 + 48 ("Siegbogen") noch nicht wie erwartet lief und die Stadt Hennef kein Interesse zeigte, sich entlang der "Blankenberger Str." Konkurrenz ins Haus zu holen. So u.a. im öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses "Östlicher Stadtrand" vom 18.9.2008 begründet!  
Die Situation stellt sich ca. 3 Jahre später allerdings so, daß dieses Argument (was nach BauGB ohnehin keines war) heute nicht mehr geltend gemacht werden kann.
- IV. Allein aus Zeit- und Kostengründen wäre die Aufstellung eines B-Planes für dieses Gebiet entbehrlich, d.h. es würde vollkommen reichen, wenn die Stadt Hennef Planvorstellungen entwickeln würde, was problemlos und schnell umzusetzen wäre.  
Ohnehin würde bereits eine Genehmigung nach § 34 BauGB für dieses Gebiet richtungsweisend sein, zumal ein späterer B-Plan zu keinen entscheidenden Änderungen führen würde!  
Da sich nach Aussagen maßgeblicher Mitarbeiter der Stadt Hennef an der Straßenfläche (6,30/6,50m, westlich noch breiter) **künftig ohnehin nichts mehr ändern wird** entfallen auch mögliche Straßenrandabtretungen, so daß eine u.U. angedachte "neue Anbauverbotszone" von z.B. 10m (wie bei einem Genehmigungsverfahren auf dem in Anlage 2 farblich gekennzeichneten Grundstück geschehen) gegenstandslos würde!

#### F A Z I T

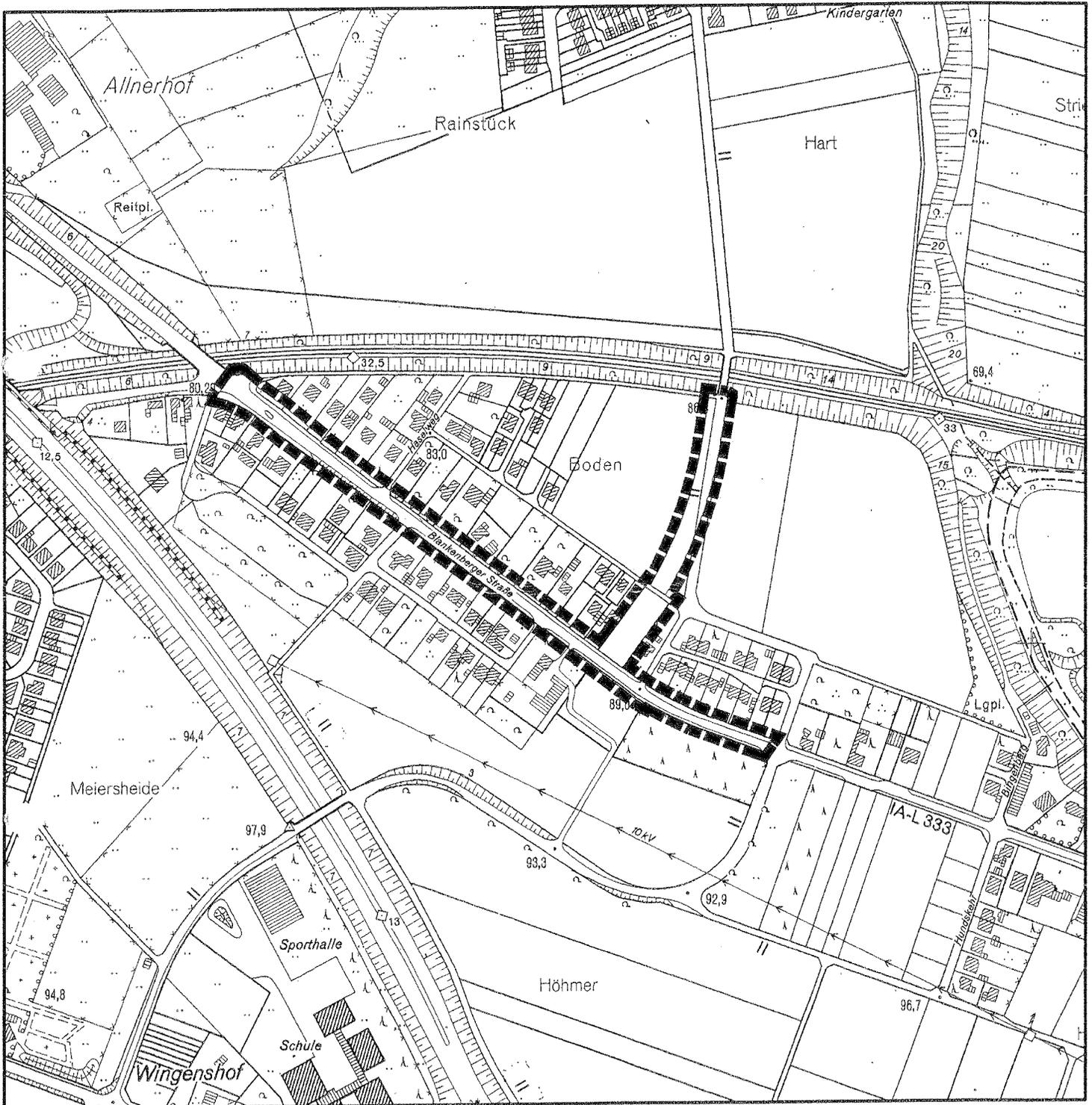
Da das Gebiet planungsrechtlich auch ohne B-Plan zu beurteilen ist u n d eine derartige Planung aufgrund der in den letzten Jahren für den "Östlichen Stadtrand" stattgefundenen Überlegungen/Maßnahmen **keinesfalls als "Innenbereichs-Diaspora"** völlig draussen vorgelassen wurde u n d eine über Jahre hinausgezögerte positive Einstellung der Stadt Hennef (erst recht, ~~sollte~~ <sup>sofern</sup> die Aufstellung eines B-Planes in Erwägung gezogen würde!) jegliche familiäre Entscheidungen -in denen ohnehin keine "Konkurrenz" vorliegt- zunichte machen würde, stelle ich den eingangs formulierten ANTRAG.

Mit freundlichen Grüßen



## Bebauungsplan 01.49

## Anlage 1

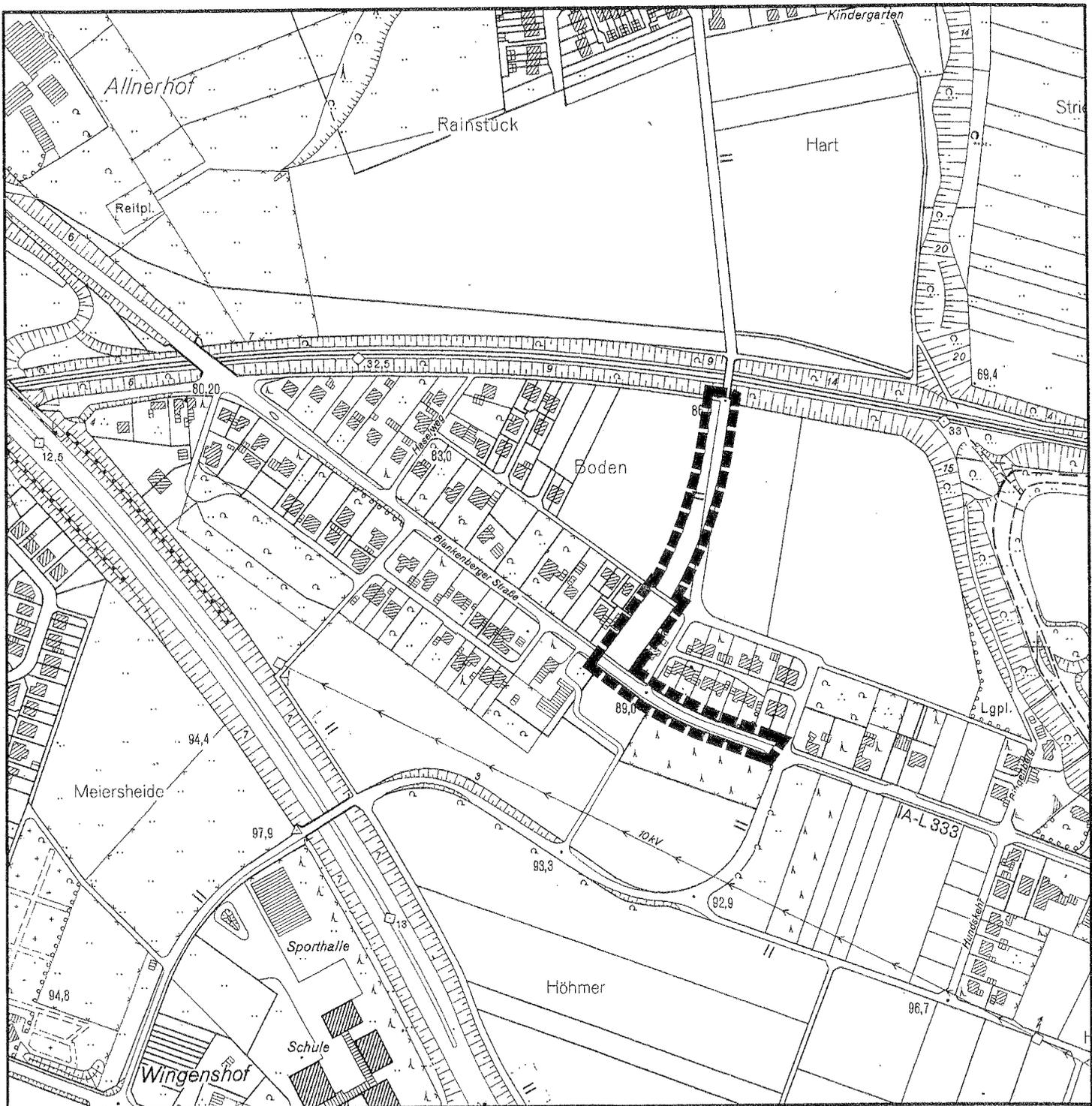


Übersichtsplan M 1 : 5.000

Datum:	22.11.2007	CAD:	H/S_283/S283200	Projekt-Nr.:	S_283
			<b>sgp</b> ARCHITEKTEN + STADTPLANER Dipl.-Ing. Friedrich Hachtel, Dr. Detlef Naumann BDA, Prof. Dipl.-Ing. Friedrich Spengelin BDA MECKENHEIM / BONN / HANNOVER info@sgp-architekten.de		
			Neuer Markt 18 53340 Meckenheim		
			Tel. 02225 - 2077 Fax. 02225 - 17361		

## Bebauungsplan 01.49 -Bodenstraße / Blankenberger Straße-

## Anlage 1



Übersichtsplan M 1 : 5.000

Datum:	27.08.2008	CAD:	H/S_283/S283200	Projekt-Nr.:	S_283
			<b>sgp</b> ARCHITEKTEN + STADTPLANER Dipl.-Ing. Friedrich Hachtel, Dr. Detlef Naumann BDA, Prof. Dipl.-Ing. Friedrich Spengel BDA MECKENHEIM / BONN / HANNOVER info@sgp-architekten.de Neuer Markt 18 Tel. 02225 - 2077 53340 Meckenheim Fax. 02225 - 17361		



## Mitteilung

**Amt:** Zentrale Steuerung und Service

**TOP:** \_\_\_\_\_

**Vorl.Nr.:** M/2011/0576

**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

**Datum:** 29.08.2011

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	12.09.2011	öffentlich

### Tagesordnung

Sachstand zur Breitbandversorgung im Hennefer Stadtgebiet

### Mitteilungstext

Der DSL-Ausbau in den Bereichen Lanzenbach, Dondorf, Greuelsiefen, Stein, Striefen, Stoßdorf, Weldergoven, Neubaugebiet Im Siegbogen (Nord/Süd) und im Gewerbegebiet Hossenberg ist zum 31.08.2011 fertiggestellt worden. Damit wurde der am 29.09.2010 abgeschlossene Kooperationsvertrag vollständig und vorzeitig umgesetzt.

Bis Ende November erfolgt im Rahmen des am 29.12.2010 abgeschlossenen Kooperationsvertrages der Ausbau von Bierth, Allner und Müschmühle.

Damit werden dann bereits 94% der Haushalte im Stadtgebiet mit einem hochwertigen Internetanschluss versorgt sein. Für die übrigen Bereiche wird weiterhin nach Lösungen zur Verbesserung der Breitbandversorgung gesucht.

#### Westerhausen, Kurscheid, Kurenbach, Hoven u.a. (02244-Gebiet)

Das RWE plant noch in 2011 im betroffenen Gebiet Tiefbauarbeiten, bei denen auch ein Leerrohr für Glasfaserkabel mit verlegt werden soll. Die Telekom hat ein Angebot für einen gemeinsamen Ausbau von Königswinter-Pleiserhohn und den Orten mit 02244-Vorwahl im Hennefer Stadtgebiet vorgelegt und es laufen derzeit Gespräche mit der Stadt Königswinter, der Telekom und der Bezirksregierung bei denen die Möglichkeiten eines gemeinsamen Förderverfahrens geprüft werden, das dann ggf. ab November 2011 durchgeführt werden könnte.

Hennef (Sieg), den 29.08.2011